



ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT
ZUR VERFOLGUNG VON
WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION

DIE LEITERIN

020 Jv 1526/13p-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4
A-1030 Wien

e-mail: wksta.leitung@justiz.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-5930

Fax: +43 (0)1 52152-5920

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013) - Versendung zur Begutachtung;

Bezug: BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013.

Zum mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2.5.2013, GZ BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013, eröffneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013), wird wie folgt Stellung genommen.

In § 29 EU-JZG soll ein Absatz 2a eingefügt werden, wonach die Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls nach Einbringung der Anklage durch das Gericht anzuordnen ist. Den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage dazu wird beigepliziert. Während nämlich gemäß § 210 Abs 3 StPO die Kompetenz für alle Zwangsmittel, die im Ermittlungsverfahren einer Anordnung der Staatsanwaltschaft bedürfen, auf das Gericht übergeht, bestimmt § 29 Abs 1 EU-JZG idgF die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die

Anordnung der Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls, und zwar gleichermaßen, ob der Haftbefehl zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (§ 4 Abs 1 und Abs 2 EU-JZG) erlassen wird. Insbesondere im letzten Fall zeigt sich die Systemwidrigkeit dieser Regelung, zumal der Fortgang des Vollzugsverfahren grundsätzlich niemals einer Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft bedarf (vgl *Pieber* in *WK² StVG* Vorbem Rz 19, § 3 Rz 38 f). Nach der gegenwärtigen Regelung müsste das Gericht zur Erwirkung der Festnahme eines flüchtigen Verurteilten oder geflohenen Gefangenen bei der Staatsanwaltschaft geradezu beantragen, einen Europäischen Haftbefehl zur Bewilligung vorzulegen, um das Vollzugsverfahren einleiten bzw den Strafvollzug fortsetzen zu können, was - soweit überblickbar - einmalig wäre, da grundsätzlich umgekehrt die Staatsanwaltschaft bei Gericht Anträge stellt. Dies hat dazu geführt, dass teilweise sogar die Rechtsmeinung vertreten wird, dass § 210 Abs 3 StPO aus systematischen Gründen auf § 29 Abs 1 EU-JZG anzuwenden sei. Dieser Auslegung steht jedoch die historische Interpretation entgegen, wonach der Europäische Haftbefehl auch im Vollzugsverfahren von der Staatsanwaltschaft erlassen werden soll. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Art 83 Abs 2 B-VG erfordert, dass die Zuständigkeiten der Behörden, insbesondere zwischen Gerichten und anderen Behörden, stets deutlich abgegrenzt sein müssen.

Aus den geschilderten Gründen wird die vom Entwurf vorgeschlagene Bestimmung des § 29 Abs 2a EU-JZG nachdrücklich befürwortet.

Die Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

Wien, 17. Mai 2013

in Vertretung: **MMag. Eberhard Pieber, Oberstaatsanwalt**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG